

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Stadt-Kreisverwaltungen
- Jugendämter –
im Bereich des
LWL-Landesjugendamtes Westfalen

Ansprechpartner:
Alfred Oehlmann-Austermann

Tel.: 0251 591-3644
Fax: 0251 591-6898
E-Mail: alfred.oehlmann@lwl.org

Az.: 50

Münster, den 27.06.2012

Teilhabe und Integrationsgesetz NRW (GV NRW 2012, S. 97 f.) enthält auch für die Kinder- und Jugendhilfe relevante Änderungen

Rundschreiben Nr. 28/2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits berichtet hatte der Landtag NRW noch in seiner 15. Legislaturperiode das Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung anderer gesetzlicher Vorschriften (TintG) am 14. Februar 2012 beschlossen. Hierbei geht es zentral um die Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund und nicht etwa um die Integration von Menschen mit Behinderungen.

Das Gesetz trat rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft. Das gesamte Artikelgesetz ist als Anlage beigefügt.

1. In Artikel 4 wurde eine Änderung des § 5 AG-KJHG NRW beschlossen. Danach gehören gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 8 dem Jugendhilfeausschuss eine Vertreterin oder ein Vertreter des Integrationsausschusses an, die durch den Integrationsausschuss gewählt werden. Ebenso ist für diese gemäß § 5 Abs. 2 AG-KJHG ein persönlicher Stellvertreter/eine persönliche Stellvertreterin zu bestellen.

Dies wäre – sofern der örtliche Integrationsrat oder Integrationsausschuss bislang in dieser Hinsicht nicht aktiv geworden ist – entsprechend in die Wege zu leiten. Ferner ist die Satzung entsprechend zu ergänzen wobei nach vorliegender Auffassung eine Aufnahme in den JHA auch vor Satzungsänderung erfolgen kann, da die Satzung aufgrund der Regelung in Artikel 4 des Integrations- und Teilhabegesetzes nur deklaratorischen Charakter hat).

Integrationsbeiräte sind in allen Gemeinden mit über 5000 ausländischen Einwohnern nach § 27 der Gemeindeordnung NRW zu wählen. Der Wortlaut des § 27 GO NRW ist ebenfalls beigefügt. Anscheinend wurde eine entsprechende Regelung in der Kreisordnung nicht geschaffen.

Für diesen Fall wird empfohlen, beim Kreisjugendhilfeausschuss auf freiwilliger Basis die Satzung um ein entsprechendes Mitglied (welches z. B. vom Integrationsausschuss am Ort des Kreistages gewählt werden könnte) zu ergänzen.

Die Gesetzesbegründung zum Teilhabe- und Integrationsgesetz und die Begründung der Ausschussbeschlüsse des Landtags NRW sind ebenfalls beigefügt.

2. Die durch Artikel 5 des Integrations- und Teilhabegesetzes veranlasste Ergänzung des § 10 Kinder- und Jugendfördergesetz NRW (Abschnitt III Förderbereiche) lautet wie folgt:

(1) Zu den Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit gehören insbesondere:
Ziffer 1 – 9 ...

10. die integrationsfördernde Kinder- und Jugendarbeit. Sie dient der Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund in die Gesellschaft mit dem Ziel, ihre Bildungschancen und ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern.

3. Der Wortlaut des neuen Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration (siehe Artikel 1) sollte - sofern noch nicht geschehen - ebenfalls die Beachtung der Jugendhilfe finden.

Nach § 2 Abs. 2 des TIntG geht es z.B. bei konzeptionellen Entwicklungen darum, unterschiedliche Auswirkungen z. B. auf die spezifischen Bedürfnisse von Familien sowie von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund zu beachten.

Gemäß § 7 TIntG sollen - finanziell unterstützt - in allen Kreisen und kreisfreien Städten die über ein Integrationskonzept verfügen Kommunale Integrationszentren entstehen bzw. aus bestehenden Stellen (unter anderem RAA Stellen) heraus weitentwickelt werden (siehe hierzu auch Text unten). Soweit es (Stand 27.06.2012) dem Internet zu entnehmen war, ist diese Entwicklung aber wohl erst noch am Anfang. Exemplarisch ist die Vorlage eines Kreises zu dem Thema beigefügt (fünftes Dokument, herunterscrollen).

U.a. sollen die kommunalen Integrationszentren gemäß § 7 Abs. 2 TIntG auch ergänzende Angebote zur ergänzenden Qualifizierung von Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen, Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen machen.

§ 14 des TIntG regelt die Zuweisungen von sogenannten Integrationspauschalen durch das Land an die Gemeinden für bestimmte Zielgruppen u.a. für die Integrationsarbeit vor Ort. Hier wäre vor Ort zu klären, ob diese Mittel beantragt wurden und wie und von wem sie verwendet werden.

Im Übrigen wird auf den Wortlaut des Gesetzes verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Gez.: A. Oehlmann-Austermann